



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München

Hauptabteilung IV Branddirektion
Zentrale Dienstleistungen
Zivilschutz, Recht, Geschäftsbetrieb
KVR-IV-BD ZD 13

I.

Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes
Aubing-Lochhausen-Langwied
Vorsitzender Herr Sebastian Kriesel
Landsberger Str. 486
81241 München

Ihr Schreiben vom
24.07.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
28.08.2017

Brennbare Hausverkleidungen; Flammschutzmittel (HBCD) bei Polystyrol (Styropor)

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03838 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 -
Aubing-Lochhausen-Langwied vom 19.07.2017

Sehr geehrter Herr Kriesel,

bei der im Antrag Nr. 14-20 / B 03838 des Bezirksausschusses 22 vom 19.07.2017 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München. Es bedarf daher keiner stadtratsmäßigen Behandlung.

Im Rahmen des Antrags wurden zahlreiche Fragen gestellt, welche die Branddirektion in Abstimmung mit den Abfallwirtschaftsbetrieben München (AWM) wie folgt, beantwortet:

Frage 1:

Wie viele Häuser sind in München mit brennbaren Verkleidungen (WDVS) vorhanden?

Antwort:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 2:

Was unternimmt München um betroffene Bürger zu informieren?

Antwort:

Die Bürgerinnen und Bürger können sich im Bedarfsfall an die Fachabteilung für



U-Bahn: Linie 1, 2, 3, 6
Haltestelle Sendlinger Tor
S-Bahn: Linie 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Haltestelle Marienplatz
Straßenbahn: Linie 17, 18, 27
Haltestelle Müllerstraße

Bus: Linie 52, 152
Haltestelle Blumenstraße

Beratung nach Terminvereinbarung

Telefon (Vermittlung),
089/2353-001
Internet:

<http://www.feuerwehr.muenchen.de>



Vorbeugenden Brandschutz bei der Branddirektion wenden. Eine aktive Informationskampagne für die Münchner Bürgerinnen und Bürger gibt es derzeit nicht.

Frage 3:

Kann sichergestellt werden, dass Müllboxen entweder nicht brennbar oder im genügenden Abstand von betroffenen Häusern stehen?

Antwort:

Im Hinblick auf die Materialien welche für Müllboxen verwendet werden dürfen, enthalten die einschlägigen Vorschriften des Baurechts und des Brandschutzes keine konkreten Vorgaben. Die Erfahrungen des AWM zeigen jedoch, dass von Seiten der Müllboxen-Herstellern überwiegend nicht brennbare Konstruktionen aufgestellt werden.

Bei der Wahl der Abfallbehälterstandplätze ist gemäß § 6 Abs. 2 Hausmüllentsorgungssatzung darauf zu achten, dass die Abfallbehälter nicht durch Geruch, Lärm, Staub und Ungeziefer auf Wohn- und Geschäftsräume einwirken können. Weiterhin ist die Aufstellung unmittelbar unter oder neben Fensteröffnungen weitestgehend zu vermeiden.

Für die Eigentümer/Verfügungsberechtigten von bestehenden Gebäuden, die mit WDVS mit Polystyrolämmplatten gedämmt sind, bei denen auf Grund der örtlichen Situation ein möglicher Außenbrand nicht auszuschließen ist, wurde das Merkblatt „Empfehlungen zur Sicherstellung der Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) aus Polystyrol“ (Stand 18.06.2015) der Bauministerkonferenz entwickelt:

<https://www.is-argebau.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991>.

Auszug:

„Bei der Lagerung von brennbaren Materialien (z. B. Brennholz) wird ein Mindestabstand von drei Metern zur Fassade empfohlen. Bei der Aufstellung von Müllcontainern oder Mülltonnen aus Kunststoff direkt am Gebäude sollte eine geschlossene Einhausung aus nichtbrennbarem Material (z.B. aus Stahl oder Beton) vorgesehen werden.“

Mit Neufassung der BayBO zum 14.08.2007 wurden geringere Anforderungen an den Brandschutz gesetzt. Dies führte dazu, dass die ursprünglichen Regelungen der Hausmüllentsorgungssatzung mit Änderung vom 03.12.2010 gestrichen werden mussten. Für Standplätze im Freien war bis zu dem Zeitpunkt gefordert, dass Standplätze, die aus brennbaren Stoffen errichtet waren, von Tür- und Fensteröffnungen mindestens fünf Meter entfernt sein mussten. Schutzdächer über Standplätzen, mussten, wenn der Abstand zu Gebäudeöffnungen oder brennbaren Gebäudewänden weniger als fünf Meter betrug, aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt sein.

Frage 4:

Wie kritisch sind Deckenverkleidungen aus dünnem Polystyrol (ca. 1 - 2 cm) in Keller- und Wohnräumen?

Antwort:

Derartige Verkleidungen sind nach Einschätzung der Branddirektion nicht kritischer einzustu-

fen, als andere Kunststoffe (z. B. schaumstoffgepolsterte Möbel), die allgemeiner Teil unseres Wohnens und Lebens sind. Brandgase sind, unabhängig vom Stoff, immer giftig. In diesem Zusammenhang kann auf die Sinnhaftigkeit von Rauchwarnmeldern hingewiesen werden.

Frage 5:

Zur Häuser-Wärmedämmung (Wärmeverbundsystem, WDVS) wurde viele Jahre Polystyrol mit Flammschutzmittel (bis 2013) verwendet. Diese Materialien durften für kurze Zeit in sehr vielen Wertstoffhöfen nicht angeliefert werden. Wie wahrscheinlich ist es, dass diese Verbot wieder kommt?

Antwort:

Im letzten Quartal 2016 traten hinsichtlich HBCD-haltiger Polystyrol-Abfälle Entsorgungspässe als Folge einer Einstufung als gefährlicher Abfall auf. Seinerzeit mussten neue Entsorgungskonzepte für diese Abfallstoffe entwickelt werden.

In dieser Zeit wurde an den städtischen Wertstoffhöfen eine spezielle Anlieferregelung für HBCD-haltige Dämmstoffe geschaffen. Münchner Bürgerinnen und Bürger dürfen nach der einschlägigen Hausratsspermmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung HBCD-haltige Dämmmaterialien bis 100 l pro Tag an allen städtischen Wertstoffhöfen kostenfrei abgeben. Größere Mengen bis maximal 2 cbm HBCD-haltiger Dämmmaterialien pro Tag werden an den beiden Wertstoffhöfen plus (Lindberghstr. 8 a und Mühlangerstr. 100) gegen eine Gebührenpauschale von 100,- € angenommen. Diese Regelung gilt für Münchner Bürgerinnen und Bürger unverändert fort. Ein Anlieferverbot ist hier nicht beabsichtigt.

Zum Jahresbeginn 2017 hatte die Bundesregierung die Gefährlichkeitseinstufung von HBCD-haltigen Dämmstoffen ausgesetzt, was zu einer deutlichen Entspannung auf dem Entsorgungsmarkt geführt hatte. Zum 01.08.2017 trat nunmehr die POP-Abfall-Überwachungsverordnung in Kraft, die auf Baustellen eine Getrennthaltungspflicht für HBCD-haltige Dämmstoffe vorschreibt und diese Abfälle einer Überwachungspflicht unterwirft.

Während für Münchner Bürgerinnen und Bürger weiterhin die Abgabe von Kleinmengen bis 2 cbm an den städtischen Wertstoffhöfen möglich ist, müssen gewerbliche Bauabfallbesitzer unter Beachtung der Trennpflicht HBCD-haltige Dämmstoffe zugelassenen Sortier- bzw. Verbrennungsanlagen zwecks Verwertung zuführen. Das elektronische Entsorgungsnachweisverfahren ist hierfür durchzuführen.

Frage 6:

Sind alle unsere Berufs- und freiwilligen Feuerwehren für brennende Hausverkleidungen genügend ausgerüstet und vorbereitet? Da sich solche Brände schneller ausbreiten als bisher angenommen, stellt sich die Frage: Wie schnell können unsere Feuerwehren an den Einsatzorten sein?

Antwort:

Die Münchener Berufs- und Freiwillige Feuerwehr ist aus Sicht der Branddirektion genügend auf Brände von Außenwandverkleidungen ausgerüstet und vorbereitet. Zur Frage der Schnelligkeit der Feuerwehr ist festzuhalten, dass die Feuerwehr München z. B.

Prüfsachverständigen für Brandschutz bei der Bescheinigung von Brandschutznachweisen in Übereinstimmung mit der Ausführungsverordnung zum bayrischen Feuerwehrgesetz zusagt, dass die Feuerwehr München in 85 % der Fälle innerhalb von 10 Minuten in der Stärke eines Löschzuges jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle erreicht. In der Regel sind die Eingriffszeiten kürzer.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Schäuble
Oberbranddirektor